

# **Richtlinien**

über die Wohnbauförderung der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

## **I. Gegenstand der Förderung.**

1. Die Schaffung von Wohneinheiten sowohl in Form eines Eigenheimneubaus als auch der Erweiterung bestehender Objekte durch Wohneinheiten wird von der Marktgemeinde Steinakirchen durch nicht rückzahlbare Förderungen unterstützt.
2. Die Gewährung der Förderung ist eine privatwirtschaftliche Maßnahme der Marktgemeinde Steinakirchen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## **II. Förderungswerber**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz am zu fördernden Objekt.

## **III. Förderungswürdige Objekte**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann ausschließlich für folgende Fälle im Gemeindegebiet Steinakirchen am Forst gewährt werden:

- a. Neuerrichtung eines Eigenheimes.
- b. Schaffung einer neuen Wohneinheit als Zu- oder Umbau.

## **IV. Ausmaß der Förderung**

Verweisend auf den Punkt III. Förderungswürdige Objekte

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a. Neuerrichtung eines Eigenheimes:                      | Betrag: € 1.500,- |
| b. Schaffung einer neuen Wohneinheit als Zu- oder Umbau: | Betrag: € 1.500,- |

## **V. Verfahrensbestimmungen**

Um die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien kann der Förderungswerber schriftlich bei der Marktgemeinde Steinakirchen ansuchen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Kopie der Fertigstellungsmeldung (Kollaudierung)

Diese neuen Richtlinien gilt für Ansuchen um Wohnbauförderung ab 1.7.2020.

Zum Zeitpunkt des Ansuchens darf der Antragsteller keine Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst haben.

## **VI. Rückzahlung der Förderung**

Die gewährte Förderung ist an die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst zurückzuzahlen, wenn der Förderungswerber den Hauptwohnsitz am geförderten Objekt innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung aufgibt.